

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des Kreissportbundes Jerichower Land e.V. (KSB) sind alle Jugendlichen der Vereine im KSB sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend des KSB führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der Sportjugend des KSB sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend des KSB sind:

- a) der Kreissportjugendtag
- b) der Kreissportjugendausschuss

§ 4 Kreissportjugendtag

Die Kreissportjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.

Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des KSB. Sie bestehen aus mindestens einem gewählten Vertreter der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des KSB und den Mitgliedern des

Kreissportjugendausschusses. Für je angefangene 100 jugendliche Mitglieder entsenden die Vereinsjugendabteilungen je einen Vertreter.

a) Aufgaben

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Kreissportjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Wahl des Kreissportjugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

b) Zusammentreffen

Der ordentliche Kreissportjugendtag findet alle 4 Jahre statt und wird 8 Wochen vor dem Kreissporttag durchgeführt. Er wird 4 Wochen vorher vom Kreissportjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Vereine der Sportjugend des KSB oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Kreissportjugendausschusses muss ein außerordentlicher Kreissportjugendtag innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

c) Beschlussfähigkeit

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissportjugendtag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr. Änderungen der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die gewählten Vertreter der Vereine der Sportjugend des KSB und die Mitglieder des Kreissportjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Kreissportjugendausschuss

a) Der Kreissportjugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
- 3 Mitgliedern
- einem weiblichen und einem männlichen Vertreter, die zur Zeit der Wahl noch nicht 20 Jahre alt sind

b) In den Kreissportjugendausschuss ist wählbar, wer Mitglied eines dem KSB angehörenden Vereins ist. Die Mitglieder werden vom Kreissportjugendtag für 4 Jahre gewählt. Ein außerordentlicher Kreissportjugendtag kann zur Neuwahl des Kreissportjugendausschusses führen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des KSB.

c) Der Kreissportjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB.

d) Der Kreissportjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Geschäftsordnung des KSB sowie der Beschlüsse des Kreissportjugendtages. Der Kreissportjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Kreissportjugendtag und dem Hauptausschuss des KSB rechenschaftspflichtig.

e) Die Sitzungen des Kreissportjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Kreissportjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

- f) Der Vorsitzende des Kreissportjugendausschusses vertritt die Interessen der Jugend des KSB nach innen und außen.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kreissportjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreissportjugendausschusses.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Kreissportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreissportjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Burg, den 17.09.1994

Unterschriften: _____
